

GEMEINDE OBERTRAUBLING

Landkreis Regensburg

Förderrichtlinien für internationale Jugendbegegnungen

1. Allgemeines:

Die Anregung und Förderung von internationalen Jugendbegegnungen der örtlichen Vereine, ist nach § 11 Abs. 3 i.V. mit § 12 Abs. 1 KJHG eine Aufgabe der Jugendhilfe.

Internationale Begegnungen sollen

- Kontakte mit Menschen anderer Kultur, anderer Sprache und anderen Lebensverhältnissen ermöglichen,
- einen Erlebnisbezug zum erlernten Wissen schaffen und damit Bildungs- und Lernprozesse auslösen,
- demokratische Verhaltensweisen im Zusammenleben mit ausländischen Jugendlichen einüben,
- zur Überprüfung der eigenen Grundhaltung und Grundwerte im Vergleich mit der Situation in anderen Ländern anregen,
- zum Abbau von Vorurteilen beitragen,
- Einsichten in die Notwendigkeit internationaler Gemeinschaftsaufgaben wecken,
- Formen bereits erkennbarer, internationaler Zusammenarbeit verdeutlichen und das Bewusstsein junger Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensverordnung sind.

2. Begriff des Auslandes

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im gesamten Ausland, ohne jegliche Einschränkung. Für Studienreisen und touristische Veranstaltungen wird kein Zuschuss gewährt.

3. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich auf internationale Jugendbegegnungen im Sinne der Nr. 2 der Ortsvereine der Großgemeinde Obertraubling.

Voraussetzungen:

- Es werden Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren gefördert, die ihren Wohnsitz in Obertraubling haben.
- Je 8 Jugendlichen wird ein Betreuer zusätzlich gefördert.
- Eine Gruppe darf nicht weniger als 8 Teilnehmer haben, ansonsten wird eine Förderung nicht gewährt.
- Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage umfassen, bezuschusst werden höchstens 21 Tage.
- Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist Sorge zu tragen.
- Für die Teilnahme von Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Für die Maßnahme muss ein Programm erstellt werden, das die Begegnung am Ort des Partners, das Ziel der Maßnahme und Überlegungen für einen Gegenbesuch erkennen lassen. Außerdem Hinweise, dass die für den Aufenthaltsort zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und die Teilnehmer keinen Gefährdungen ausgesetzt werden.

4. Förderung

Die Gemeinde Obertraubling gewährt für die unter Ziff. 3 genannten internationalen Jugendbegegnungen, nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel, folgende Zuschüsse:

- Für die internationalen Jugendbegegnungen werden 1,-- € je Tag und Teilnehmer, einschließlich Betreuer, ausgereicht.

5. Verfahren

Für die Förderung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Antrag bei der Gemeinde Obertraubling, Josef-Bäumel-Platz 1, 93083 Obertraubling, zu stellen, wobei dieser Antrag folgende Unterlagen enthalten muss:

- Finanzierungsplan,
- Teilnehmerliste mit Geburtsdaten und Wohnort,
- ein Programm, das Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme sowie Angaben nach Punkt 3, letzter Spiegelstrich, enthält,
- Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, ob bei einer anderen Stelle für die gleiche Veranstaltung ein weiterer Zuschuss beantragt wurde, soweit nicht aus den Finanzierungsunterlagen ersichtlich.

6. Auszahlung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die Überweisung eines Zuschusses wird auf einem vom Träger anzugebendes Konto vorgenommen. Eine Erhöhung der Zuwendung im Falle einer nachträglichen Kostensteigerung ist nicht möglich.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden und soll einen angemessenen Teilnehmerbeitrag ermöglichen. Die Gemeinde Obertraubling kann vom Träger die Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Belegen fordern. Von einem Verwendungsnachweis wird abgesehen, wenn sich keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung ergeben. Belege sind vom Träger ein Jahr zu verwahren. Beauftragte der Gemeinde Obertraubling haben das Recht zur Einsichtnahme in die Belege.

8. Inkrafttreten

Diese vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien treten am 01.01.1997 in Kraft. Die vom Gemeinderat am 16.06.2003 geänderten Punkte treten in der geänderten Fassung am 17.06.2003 in Kraft.

Obertraubling, 03.07.2003

Lang
1.Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.06.2003 geändert.

Förderrichtlinien Jugendbegegnungen_Sch..doc.